

BGer 8G.98/2002 vom 4. September 2002

Bundesgericht, 2002-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8G.98_2002

FR: TF 8G.98/2002 du 4 septembre 2002

IT: TF 8G.98/2002 del 4 settembre 2002

Regeste

Straftaten

Erwägungen

E. 1

Die Anklagekammer des Bundesgerichts führt die Aufsicht über den Bundesanwalt in seiner Funktion als Leiter der gerichtlichen Polizei sowie über die Ermittlungen der gerichtlichen Polizei (Art. 11 BStP). Der Bundesanwalt sowie seine Vertreter stehen nur administrativ unter der Aufsicht des Bundesrates (Art. 14 Abs. 1 BStP). Folglich ist die Anklagekammer die vorgesetzte Behörde im Sinne von Art. 320 Ziff. 2 StGB , die darüber zu entscheiden hat, ob der Bundesanwalt oder seine Vertreter für die im Rahmen eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse vom Amtsgeheimnis zu entbinden seien oder nicht.

E. 2

Gemäss den Ausführungen im Gesuch auf S. 3 besteht insoweit ein direkter Zusammenhang zwischen den Ermittlungen der Gesuchstellerin und der Administrativuntersuchung von Professor Schweizer, als es um Kontakte von Mitarbeitern des südafrikanischen Militärs und militärischen Nachrichtendienstes oder von südafrikanischen Gesellschaften zum VBS geht. In Frage kommen folglich Auskünfte und Dokumente, die Hinweise enthalten über - Verbindungen von Mitarbeitenden des VBS zu Angestellten des südafrikanischen Geheimdienstes und der Armee, - Verbindungen von Mitarbeitenden des VBS zu Dr. Wouter Basson, seinen "Stroh Männern" und anderen am "Project X. _____" in Südafrika beteiligten Personen, - Kontakte von Y. _____, Z. _____ und W. _____ zu Mitarbeitenden des VBS - sowie über Kontakte von Personen in der Schweiz, die Dr. Wouter Basson unterstützt haben sollen. Es ist offensichtlich, dass die vom Professor Schweizer verlangten Auskünfte und Dokumente zur Abklärung der Frage, ob Mitarbeitende des VBS Verfehlungen begangen haben, nötig sind. Nach der Darstellung der Gesuchstellerin wird der Zweck des bei ihr geführten Ermittlungsverfahrens durch die Bekanntgabe der Informationen nicht gefährdet. Was den Datenschutz betrifft, kann auf die Ausführungen im Gesuch verwiesen werden. Insbesondere wird davon Vormerk genommen, dass die Gesuchstellerin die Weitergabe von sensiblen Personendaten mit Auflagen gemäss Art. 19 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes verbinden wird (Gesuch S. 4). Das Gesuch ist aus den genannten Gründen gutzuheissen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.